

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Kusel

und

der **Ortsgemeinde Erdesbach**, vertreten durch Ortsbürgermeister Ralf Lukas

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der

Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 686.827 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 537.511 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 35.834 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 11.945 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

a) Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 340 v.H. auf 390 v.H.

Durch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 340 v.H. auf 390 v.H. wird auf der Grundlage der Steuermessbeträge aus 2011 in Höhe von 10.354 EUR eine jährliche Mehreinnahme in Höhe von ca. 5.177 EUR erwirtschaftet.

b) Erhöhung der Hundesteuer

Durch Erhöhung der Hundsteuersätze werden auf der Grundlage des Hundebestandes von 2011 folgende Mehreinnahmen erwirtschaftet:

Steuersatz 1. Hund von 23 EUR auf 40 EUR x Anzahl der Hunde = 46
Steuer Mehreinnahme in Höhe von 782 EUR

Steuersatz 2. Hund von 33 auf 50 EUR x Anzahl der Hunde = 13
Steuer Mehreinnahme in Höhe von 221 EUR

Steuersatz 3. Hund von 51 auf 65 EUR x Anzahl der Hunde = 3
Steuer Mehreinnahme in Höhe von 42 EUR

Steuersatz 1. gefährlicher Hund von 400 auf 500 EUR x Anzahl der Hunde = 0
Steuer Mehreinnahme in Höhe von 0 EUR

Steuersatz 2. gefährlicher Hund von 500 auf 600 EUR x Anzahl der Hunde = 0
Steuer Mehreinnahme in Höhe von 0 EUR

Jährliche Steuer Mehreinnahme Hundesteuer insgesamt: 1.045 EUR

c) Veräußerung von Vermögen (Baugrundstücke)

Durch die Veräußerung von zwei Baugrundstücken wurden Verkaufserlöse in Höhe von 57.607 EUR erzielt. Abzüglich den bereits gezahlten Erschließungsbeiträgen in Höhe von 39.001 EUR verbleiben Erlöse in Höhe von 18.606 EUR. Auf die Laufzeit von 15 Jahren entspricht dies einem jährlichen Anteil am Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1.240 EUR.

d) Schließung der Bücherei

Durch die Schließung der örtlichen Bücherei können Einsparungen in Höhe von insgesamt 240 EUR jährlich erwirtschaftet werden. Diese setzen sich aus Lohnkosten (230 EUR) und Versicherungsaufwand (10 EUR) zusammen.

e) Einsparung von Heizkosten durch Umrüsten der Heizung in der Glantalhalle

Durch das Umstellen der Heizungsanlage in der Glantalhalle von Heizöl auf Holzpellets lassen sich Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 1.875 EUR erzielen.

f) Übernahme von Stromkosten für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) durch einen Breitbandversorger

Durch das Einrichten der Breitbandversorgung in der Ortsgemeinde verpflichtet sich das Versorgungsunternehmen, die anfallenden Stromkosten im DGH zu übernehmen. Die einzusparenden Kosten betragen jährlich 330 EUR.

g) Einsparung von Wartungs- und Stromkosten durch Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages und Umrüstungsarbeiten

Durch den Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages vom 26.11.2011 und das Umrüsten der Straßenleuchten auf NAV-, bzw. LED-Leuchten in 2012 werden Wartungs- und Stromkosten in Höhe von mindestens 1.500 EUR pro Jahr eingespart.

h) Mehreinnahmen durch kulturelle Veranstaltung

Die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung pro Jahr in der Glantalhalle bringt Mehreinnahmen in Höhe von 750 EUR.

Der Gesamtbetrag der Konsolidierungsanteile beläuft sich auf 42.112 EUR.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der

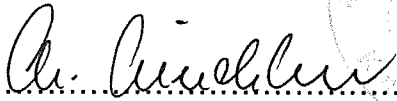
Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

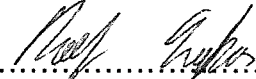
§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kusel, 22.10.2012
Kreisverwaltung Kusel

Erdesbach,
Ortsgemeinde Erdesbach


.....
(Dr. Winfried Hirschberger)
Landrat


.....
(Ralf Lukas)
Ortsbürgermeister